

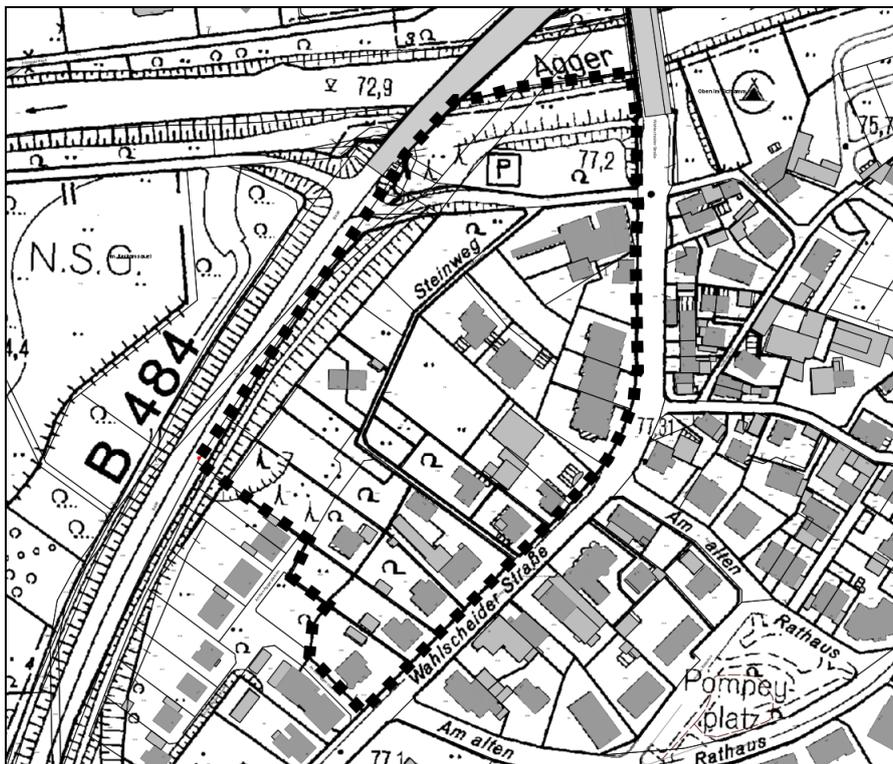
Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter Bekanntmachungen.Lohmar.de ab 18.12.2019 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 18.12.2019	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 31.12.2019	Unterschrift:	

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 21.1 im Bereich der Wahlscheider Straße/ Steinweg in Lohmar – Wahlscheid



Satzung der Stadt Lohmar vom 16.12.2019

über den Erlass einer Veränderungssperre in Lohmar-Wahlscheid im Bereich der Wahlscheider Straße/ Steinweg

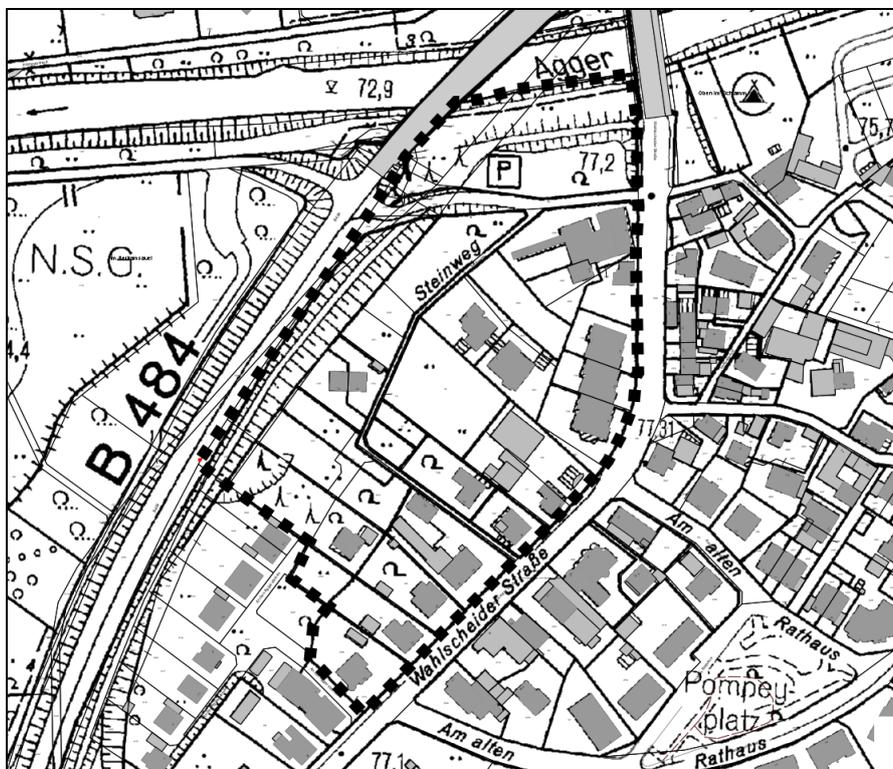
Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in Lohmar-Wahlscheid einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Die Veränderungssperre erfasst ein Gebiet etwa zwischen der Bundesstraße B484 im Westen und der Wahlscheider Straße im Osten. Im Norden begrenzt die Agger das Gebiet, im Süden die Straße An den Aggersteinen. Maßgebend ist der im Plan dargestellte Geltungsbereich, der Bestandteil der vorliegenden Satzung ist (Anlage 1).



§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Lohmar als Baugenehmigungsbehörde.

§5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§6

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Lohmar am 11.12.2019 beschlossene Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre in Lohmar-Wahlscheid im Bereich der Wahlscheider Straße/ Steinweg gemäß Abgrenzungskarte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Lohmar, Stadthaus, Hauptstraße 27 - 29, Zimmer 228, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für die Satzung vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Satzung rechtsverbindlich.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lohmar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3 BauGB:

- 1. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- 2. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt

Lohmar, den 16.12.2019

gez.

Horst Krybus
Bürgermeister